

- daß durch die Nichteinhaltung internationaler, kostentreibender Qualitätsstandards sowie durch deren fehlende staatliche Durchsetzung in vielen MOE-Staaten Wettbewerbsvorteile gegenüber EU-Herstellern absehbar sind?

Antwort von Herrn Verheugen im Namen der Kommission

(30. Juni 2000)

Die Kommission ist der Auffassung, daß die meisten mittel- und osteuropäischen Bewerberländer bei der Angleichung ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften im pharmazeutischen Bereich an den gemeinschaftlichen Besitzstand wesentliche Fortschritte erzielt haben; es bestehen allerdings noch einige Unzulänglichkeiten.

Im Rahmen der Beitrittsverhandlungen hat die Gemeinschaft erneut auf die Bedeutung hingewiesen, die sie gleichwertigen gewerblichen Schutzrechten innerhalb der erweiterten Union beimißt.

Die Gemeinschaft hat daher vorgeschlagen, im Beitrittsvertrag einen speziellen Mechanismus vorzusehen, um nach der Erweiterung Wettbewerbsverzerrungen auf dem Arzneimittelmarkt zu vermeiden. Danach kann sich der Inhaber eines für ein Arzneimittel zu dem Zeitpunkt in einem Mitgliedstaat hinterlegten Patents oder ergänzenden Schutzzertifikats, zu dem in einem Bewerberland für dieses Erzeugnis ein Patent oder ergänzendes Schutzzertifikat nicht erteilt werden konnte, auf die ihm durch dieses Patent bzw. ergänzende Schutzzertifikat gewährten Rechte berufen, um Einführen aus diesem Bewerberland (nach erfolgtem Beitritt) in den Mitgliedstaat bzw. in die Mitgliedstaaten, in dem bzw. in denen dieses Erzeugnis durch ein Patent oder ein ergänzendes Schutzzertifikat geschützt ist, und der Vermarktung dieses Erzeugnisses in dem betreffenden Mitgliedstaat bzw. den betreffenden Mitgliedstaaten vorzubeugen, und zwar selbst dann, wenn dieses Erzeugnis in dem Bewerberland erstmals durch den Inhaber des Patents bzw. des ergänzenden Schutzzertifikats selbst oder mit seinem Einverständnis vertrieben wurde.

Darüber hinaus hat die Kommission im Hinblick auf die Einführung eines ergänzenden Schutzzertifikats im Zusammenhang mit den Beitrittsverhandlungen betont, daß es sich bei der in Frage stehenden Verordnung um einen wesentlichen Teil des Patentrechts im pharmazeutischen Bereich handelt, die so schnell wie möglich, spätestens jedoch nach erfolgtem Beitritt, von den Bewerberländern umgesetzt werden sollte, so daß alle zugelassenen patentierten Arzneimittel für ein ergänzendes Schutzzertifikat in Frage kommen, selbst wenn die Frist für die Erstzulassung bereits abgelaufen ist.

Im Zusammenhang mit dem Schutz der ergänzenden Daten der klinischen Prüfung für die Zulassung der Arzneimittel sind die Bewerberländer gehalten, nach erfolgtem Beitritt den einschlägigen gemeinsamen Besitzstand zu übernehmen. Die im Rahmen des Übereinkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte an geistigem Eigentum (TRIPs) eingegangenen Verpflichtungen sind in diesem Zusammenhang ebenfalls relevant.

Im Rahmen des Beitrittsprozesses sind die Bewerberländer ebenfalls verpflichtet, die in den derzeitigen Mitgliedstaaten angewandten Herstellungspraktiken und Qualitätsnormen zu übernehmen und sie spätestens nach erfolgtem Beitritt voll zu respektieren. Viele Bewerberländer haben in dieser Hinsicht bereits bedeutende Fortschritte erzielt.

Die Kommission wird der Annäherung der Rechtsvorschriften sowie der Stärkung der Verwaltungskapazität der Bewerberländer auch weiterhin besondere Aufmerksamkeit widmen.

(2001/C 72 E/161)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-1835/00 von Gorka Knörr Borràs (Verts/ALE) an die Kommission

(31. Mai 2000)

Betrifft: Trans-Pyrenäen-Straße Navarra-Aquitanien

Die Regierung von Navarra prüft die Möglichkeit zum Bau einer Schnellstraße über die Pyrenäen, die Pamplona/Iruña mit Bayonne verbinden soll.

Unterstützt die Kommission dieses Projekt, wie von den Vertretern dieser Regionalregierung behauptet wird?

Da die Regierung von Navarra keine Informationen zur Verfügung gestellt hat, sind der Kommission die enormen Umweltauswirkungen dieses Projekts bekannt oder hat sie sie geprüft?

Ist die Kommission schließlich nicht der Auffassung, daß es viel dringender ist, die Nationalstraße N-121 sowie die Eisenbahnverbindungen auszubauen?

Antwort von Frau de Palacio im Namen der Kommission

(11. Juli 2000)

Nach den der Kommission vorliegenden Informationen gibt es in der Tat ein Vorhaben zum Bau einer neuen Straßenverbindung zwischen Pamplona und Bayonne. Dieses Vorhaben gehört jedoch nicht zum transeuropäischen Verkehrsnetz, das in der Entscheidung 1692/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 1996 über gemeinschaftliche Leitlinien für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes definiert wurde. Bisher haben weder die spanische noch die französische Regierung die Kommission ersucht, die Definition des Netzes zu ändern und dieses Vorhaben aufzunehmen. Es fällt daher unter die Zuständigkeit der nationalen Behörden.

Im jetzigen Stadium und entsprechend der Erklärung von 1996 untersucht die Kommission auch Vorhaben zur Überquerung der Pyrenäen über eine zentrale Trasse und die Wiedereröffnung der Verbindung Pau-Canfranc, die in die Karten des transeuropäischen Netzes aufgenommen werden sollen. Was den Ausbau der Nationalstraße N-121 angeht, so handelt es sich dabei um ein Vorhaben von gemeinsamem Interesse im Rahmen des transeuropäischen Netzes. Das Netz soll aus Straßen bestehen, die einem hohen Qualitätsstandard genügen. Die Kommission unterstützt daher alle Projekte, die diesem Ziel dienen.

(2001/C 72 E/162)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1845/00
von Christopher Huhne (ELDR) an die Kommission**

(9. Juni 2000)

Betrifft: Freier Kapitalverkehr

Kann die Kommission bestätigen, daß bestimmte Mitgliedstaaten — vor allem Spanien — die Bargeldbeträge beschränken, die aus dem Land mitgeführt werden können, und wenn ja, kann sie dann mitteilen, ob ihrer Auffassung nach diese Bestimmungen mit den vertraglichen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten vereinbar sind?

Welche Maßnahmen wird die Kommission andernfalls einleiten, um hier Abhilfe zu schaffen, und welche juristischen Schritte stehen Personen offen, die wegen dieser Bestimmungen Verluste erlitten haben?

Antwort von Herrn Solbes Mira im Namen der Kommission

(7. Juli 2000)

Im Rahmen der Bestimmungen der Artikels 56 (ex-Artikel 73b) EG-Vertrag ist den Mitgliedstaaten jegliche Beschränkung der Bargeldbeträge, die aus dem Land mitgeführt werden können, untersagt. Entsprechend den Verpflichtungen aus dem EG-Vertrag legt Spanien für den Kapitalexport keinerlei Beschränkungen fest.

Allerdings muß nach spanischem Recht bei Überschreiten eines bestimmten Betrags die Ein- bzw. Ausfuhr von Bargeld bei der zuständigen Zollverwaltung angemeldet werden. Das Gesetz, das ein derartiges „Meldeverfahren“ vorsieht, verstößt nicht gegen das Gemeinschaftsrecht. Nach Artikel 58 (ex-Artikel 73d) EG-Vertrag berühren die Bestimmungen des Artikels 56 nämlich nicht das Recht der Mitgliedstaaten „Meldeverfahren für den Kapitalverkehr zwecks administrativer oder statistischer Informationen vorzusehen“, sofern die angewandten Maßnahmen und Verfahren „weder ein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung noch eine verschleierte Beschränkung des freien Kapital- und Zahlungsverkehrs“ darstellen. Außerdem haben die Mitgliedstaaten, die ein derartiges „Meldeverfahren“ verwenden, auch das Recht, bei Verstößen gegen die Bestimmung Geldbußen festzulegen.

Fragen zur Entschädigung für die erlittenen Kapitalverluste (Kursgefälle) und Zinsverluste (Zinsen auf die zusätzlich zu der Geldbuße einbehaltenen Gelder) können nur von spanischen Gerichten entschieden werden.